

4. November 2009 BVE C

1 9 0 8 **Gemeinde Sigriswil**  
**Gewässerverbauung / Einzelprojekt**  
**Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

**1 Gegenstand**

Guntenbach, Sigriswil: Bauprojekt Guntenbach und Bühlgaben

**2 Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbaubewilligung vom 24. April 2009

**3 Kosten, neue Ausgaben**

(Preisbasis 1. Mai 2007; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr. 2'400'000.00
./i. voraussichtlicher Beitrag Bund (37% von Fr. 2'400'000.00)	Fr. 888'000.00
./i. Anteil Gemeinde (36% von Fr. 2'400'000.00)	<u>Fr. 864'000.00</u> - <u>Fr. 1'752'000.00</u>



**Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-  
befugnis massgebende Kreditsumme gem.  
Art. 143 FLV**

**zu bewilligender Kredit** max. **Fr. 648'000.00**  
(27 % von höchstens Fr. 2'400'000.00)

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

#### **4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr**

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)  
NFA Programmziel: Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2009	Fr. 27'000.00
		2010	Fr. 243'000.00
		2011	Fr. 135'000.00
		2012	Fr. 243'000.00
		<b>Total</b>	<b>Fr. 648'000.00</b>

#### **5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise**

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
  - a) Bauleiterbericht
  - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
  - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

## 6 Begründung

Gemäss Gefahrenkarte der Gemeinde Sigriswil aus dem Jahr 2003 befinden sich in Gunten mehrere Wohngebäude sowie öffentliche Gebäude in der roten und der blauen Gefahrenzone. Aufgrund der Gefährdung durch Murgänge im Guntenbach weisen weite Teile des Siedlungsgebiets von Gunten ein Schutzdefizit auf.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Guntenbach werden im Oberlauf am Bühlgaben 11 beschädigte Sperren saniert und 14 Sperren als Ersatz für baufällige oder zerstörte Sperren neu erstellt. Dadurch kann die Bachsohle auf diesem Gewässerabschnitt stabilisiert werden, so dass der Geschiebeaustrag in den Unterlauf bei grossen Hochwasserereignissen um mehrere tausend Kubikmeter reduziert werden kann. Zudem wird beim Ausgang der Schluchtstrecke am Guntenbach unmittelbar oberhalb des Siedlungsgebietes ein neuer Geschiebesammler erstellt. Der Geschiebesammler weist ein Rückhaltevolumen von ca. 32'000 m<sup>3</sup> Geschiebe auf. Zudem wird im Geschiebesammler ein Netz eingebaut, das das Schwemmholz zurückhält. Damit wird die Verklausungswahrscheinlichkeit bei Engnissen im Dorfbereich stark reduziert.

Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen wird die Gefährdung von Gunten durch Murgänge und Überschwemmungen erheblich reduziert. Bei einem künftigen Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrdauer von 100 Jahren sind nur noch einzelne Gebäude schwach gefährdet, bei allen übrigen Gebäuden sind keine Schäden mehr zu erwarten. Die heute bestehenden Schutzdefizite können eliminiert werden. Ausserdem ist das Schadenausmass bei Ereignissen, die über dem 100-jährlichen Dimensionierungsereignis liegen, gegenüber dem Ist-Zustand erheblich reduziert.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag ist folgender Zusatzbeitrag im Sinne der Mehrleistung enthalten: Partizipation: 2 %.

## 7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Sigriswil

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

